

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1988/9/27 B1292/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1988

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

## **Norm**

StGG Art8

VStG 1950 §35 litc

VStG 1950 §36 Abs1

EGVG ArtIX Abs1 Z2

## **Leitsatz**

Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit; vertretbare Annahme ungestümen Benehmens nach ArtIX Abs1 Z2

EGVG 1950; Festnahme sowie Dauer der Anhaltung gesetzmäßig

## **Rechtssatz**

Der Beschwerdeführer bediente sich gegenüber den Sicherheitswachebeamten einer lautstarken Redeweise, gestikulierte dabei und störte damit insgesamt die in der Entgegennahme einer Anzeige bestehende Amtshandlung. Der die Festnahme aussprechende Sicherheitswachebeamte konnte daher mit gutem Grund - also vertretbar - annehmen, daß der Beschwerdeführer die Verwaltungsübertragung gemäß ArtIX Abs1 Z2 EGVG 1950 idgF beginnt. Mit Rücksicht auf die mindestens zweimalige Abmahnung des Beschwerdeführers (wobei es unerheblich ist, ob die der Festnahme vorausgehende Abmahnung die Androhung der Festnahme enthielt) entsprach die mit der vorliegenden Beschwerde bekämpfte Festnahme der Gesetzesvorschrift des §35 litc VStG 1950.

Keine Verletzung im Recht auf persönliche Freiheit.

Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführer sogleich nach seiner Priorierung, also möglichst rasch enthaftet. Die Anhaltung des Beschwerdeführers durch zweieinhalb Stunden erscheint mit Rücksicht auf die Überstellung und die routinemäßige Priorierung des Beschwerdeführers nicht zu lang.

Vertretbare Annahme einer Übertretung des ArtIX Abs1 Z2 EGVG (ungestümes Benehmen); zweimalige Abmahnung; keine Verzögerung der Haftentlassung.

## **Entscheidungstexte**

- B 1292/86  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.09.1988 B 1292/86

## **Schlagworte**

Polizeirecht, Benehmen ungestümes

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1988:B1292.1986

## **Dokumentnummer**

JFR\_10119073\_86B01292\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)